



Ruderordnung

1. Den Mitgliedern des Ruderverein Bochum von 1920 e.V. stehen die vereinseigenen Boote im Rahmen der Bootsordnung zur Verfügung.

Das Rudern ist nur Schwimmern erlaubt.

Die Ruder- und Bootsordnung gilt auch für Gäste und Schulrunderer.

2. Die Benutzung der Vereinsboote regelt die Bootsordnung.
3. Für die Ausbildung der Ruderer sorgen der Ruderwart, die jeweiligen Übungsleiter und die sie unterstützenden Mitglieder.
4. Die Fahrten sind vor Beginn der Fahrt ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Dies gilt auch für Fahrten mit vereinseigenen Booten außerhalb des heimischen Ruderrevieres vor der Abfahrt und nach der Rückkehr des Bootstransportes. Für diese Fahrten muss der Grund des Transportes entsprechend im Fahrtenbuch vermerkt werden.

Sollten am Boot Mängel festgestellt werden, so sind diese im Fahrtenbuch zu vermerken.

5. Als normale Ruderstrecke gilt die Ruhr vom Wehr Witten bis zum Stahlwerk. Fahrten über das Stahlwerk hinaus bis zur "Gelben Mauer" sind Ruderern erlaubt, die mit den Besonderheiten der Strecke vertraut sind und dürfen nur mit Gig-Booten gemacht werden. Hinter den Inseln ist das Rudern nicht gestattet.
6. Zur Vermeidung von Kollisionen ist grundsätzlich in Fahrtrichtung jeweils auf der rechten Flussseite zu fahren. Dabei ist Segelbooten immer Vorfahrt zu gewähren. Außerdem ist auf Schwimmer und Sportangler Rücksicht zu nehmen sowie darauf zu achten, dass andere Boote, insbesondere Mietkähne, unter Umständen verkehrswidrig die Fahrbahn kreuzen.

Im Falle einer Kollision ist noch am selben Tag dem Vorstand das Schadensereignis schriftlich anzuzeigen und zwar unter Schilderung des Hergangs und Angabe von Zeugen, damit wegen möglicher Haftungsansprüche des Vereins kurzfristig das Weitere veranlasst werden kann.

7. Bei Frost, Nebel, starkem Hochwasser (Hochwassermarke am Motorbootsteg (Stahlträger im Wasser nicht sichtbar), bei aufgebautem Hochwassersteg gilt die dortige Hochwassermarke (halbes Brett an der Vorderseite nicht sichtbar)), Gewitter und Sturm darf nicht gerudert werden. Bei Dunkelheit ist das Boot ordnungsgemäß zu beleuchten.
8. Im Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März eines jeden Jahres sind von Jugendlichen unter 18 Jahren beim Rudern in Einern und Zweiern, mit Ausnahme von Gig-Booten, Rettungswesten zu tragen. Eine Ausnahme gilt, wenn von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Freistellungserklärung vorliegt. Die Kosten und die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Rettungsmittel sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten. Im o.g. Zeitraum wird auch Erwachsenen das Tragen von Rettungswesten in den genannten Bootsklassen empfohlen.
9. Boote, Riemen und Skulls sind nach der Fahrt zu reinigen und danach in die dafür vorgesehenen Auflagen zu legen.
10. Auf die Ruderausbildung der Universität Dortmund ist Rücksicht zu nehmen.
11. In Ausnahmefällen können der Vorstand, der Ruderwart und die Bootswarte Sonderregelungen treffen.

Diese Ruderordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Ruderverein Bochum von 1920 e.V. am 22.03.2015 beschlossen und genehmigt und tritt ab 01.04.2015 in Kraft.